

BAP - Interventionsblatt

ESF-Förderperiode		2014 - 2020
ESF-Prioritätsachse	C	Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen
BAP – Unterfonds	C 1	Anschlussfähigkeit des Lebenslangen Lernens verbessern – Ausbildung für junge Menschen
Schwerpunkt	C 1.5	Weitere flankierende Maßnahmen
Intervention	C 1.5.2	Flankierung der Ausbildungsgarantie

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds C 1
2	Laufende Nummer	C 1.5.2
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> „Allgemeine Fördergrundsätze“ in der aktuellen Fassung
4	Ziel der Förderung	Ziel der Förderung ist es, jungen Menschen durch Orientierung und Vermittlung in Ausbildungsverhältnisse sowie – nach Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis – durch Stabilisierungsangebote Hilfestellungen zu geben.
5	Gegenstand der Förderung	Gefördert werden Projekte, die auf geeignete Weise junge Menschen zu einer Berufsausbildung hinführen oder vor und während der Berufsausbildung begleiten und damit auch die Jugendberufsagentur bei ihren Aufgaben unterstützen. Dazu dienen Projekte, die ihren Schwerpunkt auf die Beratung, auf die Vermittlung, auf die flankierende Unterstützung oder auf die Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen und vorzeitigen Vertragsauflösungen legen. Eine Mischung der Schwerpunkte ist möglich. Betriebe sollen möglichst in die Projektarbeit mit einbezogen werden.
6	Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)	<p>Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze für Zuwendungsempfänger. Antragstellende müssen zudem</p> <ul style="list-style-type: none"> über ausreichende fachliche Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren verfügen, über umfangreiche Erfahrung mit Maßnahmen zur Beratung, Orientierung, Vermittlung und/oder Nachbetreuung von jungen Menschen nach Einmündung in Ausbildungsverhältnisse verfügen, gute Erfolge bei der Durchführung dieser Maßnahmen erzielt haben.

7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	<p>Die Zielgruppe umfasst zum einen Jugendliche und junge Erwachsene, die in der Regel unter 25 Jahren alt sind und die entweder noch schulpflichtig sind oder ihre Schulpflicht bereits beendet haben und Unterstützung bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz benötigen. Ausnahmen von der Altersgrenze bestehen für junge Menschen mit Fluchterfahrung.</p> <p>Zum anderen gehören auch Jugendliche und junge Erwachsene zur Zielgruppe, die bereits eine Berufsausbildung begonnen haben und bei denen die erfolgreiche Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses gefährdet ist. Diese Zielgruppe hat in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet.</p>
8	Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien)	<p>Für eine Beantragung muss ein kompetentes, zielgruppenadäquates Konzept der Beratung, Vermittlung, Flankierung oder Vermeidung der Auflösung von Ausbildungsverhältnissen nachvollziehbar vorliegen. Die jeweilige Schwerpunktsetzung im Rahmen der Intervention sowie die qualitativen und quantitativen Zielsetzungen sind entsprechend Rn 8 bei der Antragstellung konzeptionell zu beschreiben. Zudem sind Indikatoren für die Messung der formulierten Ziele zu benennen. Das Vorhaben muss in die Aufgabenwahrnehmung der Jugendberufsagentur eingebettet sein. Ganzheitliche Ansätze sind darzustellen. Betriebe sind einzubeziehen, sofern dies für die erfolgreiche Durchführung eines Projektansatzes erforderlich ist.</p> <p>Sofern ein Vorhaben mehrere Schwerpunkte entsprechend Rn 5 enthält, sind diese differenziert und abgegrenzt darzustellen. Für die Vorhaben sind die unterstützenden Methoden einschließlich einer nachvollziehbaren Steuerung und Auswertung der Wirksamkeit der Unterstützung darzulegen. Zur Förderung geeignete Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • müssen die Jugendberufsagentur bei der Umsetzung ihrer Aufgaben in besonderer Weise unterstützen und von den dort zuständigen Gremien befürwortet werden, • müssen ein durchgängiges Konzept zur Umsetzung von Gender Mainstreaming vorweisen, • müssen den spezifischen Problemlagen von Personen mit Migrationshintergrund Rechnung tragen. <p>Das einzusetzende Personal ist bezogen auf den Umfang und die Qualifikation bei Antragstellung verbindlich festzulegen. Der Umfang und die Qualifikation müssen dem Projektinhalt, der Zielgruppe und den geplanten Zielzahlen entsprechen.</p>
9	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	./.
10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	Für die Förderung der Projekte und Maßnahmen ist das Einzelantragsverfahren vorgesehen. Eine Antragsstellung ist jederzeit möglich. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die von den zuständigen Gremien der jeweiligen Jugendberufsagentur befürwortet werden.

		Die zum Stichtag vorliegenden Anträge, die von der JBA befürwortet wurden, werden durch die bewilligende Stelle bewertet, nur positiv bewertete Anträge werden im Rahmen des verfügbaren Budgets gefördert.
11	Antragsunterlagen	Für eine Antragstellung sind die jeweils von der bewilligenden Stelle vorgegebenen Antragsformulare zu nutzen. Die Antragsformulare sind auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht.
12	Art der Förderung	Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung. Die Zuwendung wird unter Nutzung der Vereinfachungsoptionen der EU gewährt. In der Regel gelten für die verschiedenen Förderschwerpunkte unterschiedliche Finanzierungsarten. Die entsprechenden BAP-Informationsblätter sind auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht. Bei Gesamtausgaben bis 100.000 € ist die Nutzung von Vereinfachungsoptionen verpflichtend.
13	Höhe der Förderung	In der Regel erfolgt die Förderung unter Nutzung der sogenannten „Restkostenpauschale“: Gefördert werden die Ausgaben für das hauptamtlich sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personal. Pauschalisiert gefördert werden zudem projektbezogene Honorar- und Sachausgaben sowie indirekte Kosten. Als Pauschale hierfür werden in der Regel 30% der Ausgaben für das im Projekt hauptamtlich sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personal gewährt. Die Förderung ergibt sich aus der im Gesamtfinanzierungsplan genannten und anerkannten Ausgaben, die nicht aus eigenen Mitteln oder Drittmitteln gedeckt werden können. Die Höhe der Zuwendung wird nach Prüfung des einzureichenden Finanzplanes festgesetzt.
14	Auszahlung der Förderung	Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Anforderungs- und Auszahlungsverfahren. Die nötigen Formulare und Unterlagen sind auf der Website www.esf-bremen.de zugänglich. Detaillierte Angaben zu den Voraussetzungen und zur Auslösung der unterschiedlichen Pauschalarten sowie den darauf bezogenen Dokumentationsanforderungen veröffentlicht die bewilligende Stelle auf der Website www.esf-bremen.de .
15	Verwendungsnachweis	Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Verwendungsnachweisverfahren. Die nötigen Formulare und Unterlagen sind auf der Website www.esf-bremen.de zugänglich.
16	Berichtspflichten	Die in VERA-online veröffentlichten „Eingabepflichten in Projekten der Arbeitsmarktförderung“ sind zu beachten. Im ESF-Stamtblattverfahren ist, je nach Schwerpunkt des beantragten Vorhabens, der Erhebungsbogen für Beratungsprojekte oder das Teilnehmenden-Stamtblatt auszufüllen. Weitere Berichtsformate können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.
17	Beihilferelevanz	Die Beihilferelevanz wird auf Ebene des Einzelfalles geprüft.

18	Besondere Verfahren	Projekte können auch per Verwaltungsvereinbarung mit anderen öffentlichen Auftraggebern gefördert werden. Im Falle einer Verwaltungsvereinbarung sind die Rn 10 Art der Beantragung Rn 11 Antragsunterlagen Rn 12 Art der Förderung Rn 13 Höhe der Förderung Rn 14 Auszahlung der Förderung Rn 15 Verwendungsnachweis Rn 16 Berichtspflichten entsprechend der Regelungen in dieser Vereinbarung auszuführen.
19	Besondere Hinweise	./.
20	Frühester Förderbeginn	./.
21	Spätester Förderbeginn	./.
22	Spätestes Projektende	./.
23	Inkrafttreten des Blattes	15.02.2020
24	Versionsnummer des Blattes	Version Nr. 9
25	Auskunft erteilt	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Ref. 24 Constanze Werdermann, Tel. 0421/361-97921 constanze.werdermann@wah.bremen.de
26	Website	www.esf.bremen.de

Version 2: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 15.12.2014
Version 3: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 09.09.2015
Version 4: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 21.01.2016
Version 5: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 25.05.2016
Version 6: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 17.05.2018
Version 7: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 29.01.2019
Version 8: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 12.12.2019
Version 9: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 13.02.2020